



## **Vereinsatzung - Museumsverband Baden-Württemberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Museumsverband Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Museumsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:
  - a) Voraussetzungen für den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Museen schafft,
  - b) Museen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät und Fortbildungsveranstaltungen organisiert,
  - c) die Interessen der Museen und der im Museumsbereich tätigen Mitarbeiter vertritt.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a) Museen unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform aus Baden-Württemberg;
  - b) die Träger von Museen aus Baden-Württemberg, ohne oder neben der Mitgliedschaft ihres/ihrer Museums/Museen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a);



- c) volljährige geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die im Museums-  
wesen tätig sind oder sich für diese engagieren bzw. sich mit Heimat- und Denkmal-  
pflege oder mit Kultur- oder Naturgeschichte befassen;
  - d) volljährige geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem  
Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren und diesen hierbei finanziell unter-  
stützen möchten (Fördermitgliedschaft).
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder  
Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme nach Anhörung des Beirats nach  
freiem Ermessen entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vor-  
stand die positive Aufnahmeentscheidung getroffen hat.
- (3) Entgegen der Regelung in § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kann der Vorstand in Ein-  
zelfällen auch Aufnahmeanträge von Museen bzw. deren Trägern aus anderen Bundes-  
ländern oder dem Ausland zum Aufnahmeverfahren zulassen.
- (4) Unabhängig vom Verfahren nach § 4 Absatz 2 nimmt der Vorstand auf Antrag in Schrift-  
oder Textform die wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre der Museen, Gedenk-  
stätten und Einrichtungen der Denkmalpflege in Baden-Württemberg für die Dauer ihres  
Volontariats als Vereinsmitglieder auf.  
Die Volontärinnen und Volontäre sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet und haben  
kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht ist ebenfalls aus-  
geschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch schriftliche oder textliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur  
mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Geschäftsjahresende zulässig ist,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäfts-  
jahrs zu erfüllen, sofern dieser nicht darauf verzichtet.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch  
Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen  
werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu mündlicher  
oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich  
zu begründen und dem Mitglied per einfachem Brief zuzustellen. Das Mitglied kann inner-  
halb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand gegen den Ausschluss schriftlich  
Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung zur



Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit rückgängig machen. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchrecht nicht rechtzeitig Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Der Ausschluss gilt ab dem Tag, der auf den letzten Tag der Widerspruchsfrist bzw. auf den Tag der entscheidenden Mitgliederversammlung folgt.

- (7) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auch dann, wenn das Mitglied offene Mahngebühren aus zwei Beitragsjahren trotz Mahnung nicht voll bezahlt.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der letzten Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vertretung**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich den Interessen des Vereins nicht entgegenzuwirken.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
- (3) Die Rechte der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden dem Verein gegenüber ausschließlich durch die/den Museumsleiter/in oder die von ihr/ihm benannten Vertreter/innen ausgeübt, bei denen es sich um museale Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss. Die Vertretung ist nur mit schriftlicher oder textlicher Bevollmächtigung durch die/den Museumsleiter/in zulässig. Die Bevollmächtigung ist auf die vom Vorstand festgelegte Art und Weise nachzuweisen. Sonstige juristische Personen gemäß § 4 Absatz 1 benennen gegenüber dem Vorstand eine/n ständige Vertreter/in. Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen, unzulässig. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen bzw. institutionellen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriften- und Kontaktdatenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,



- c) Mitteilung von Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabschlussrechnung des Vorstands, Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstands,
  - c) Bestellung der Rechnungsprüfer/innen und Entgegennahme des Prüfungsberichts nach § 11 Absatz 2,
  - d) Bestätigung von Arbeitskreisen,
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beiratsmitglieder nach § 10 Absatz 2 Buchstabe h)
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Entscheidung im Vereinsausschlussverfahren bei einem Widerspruch des Mitglieds gemäß § 4 Absatz 6,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der



vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an dessen letztbekannte Anschrift gerichtet ist. Das Einladungsschreiben gilt ebenfalls als zugegangen, wenn es an die letztbekannte E-Mailadresse des Mitglieds gesendet wurde.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder bzw. ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch virtuell mittels geeigneter, elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Der Ausnahmefall und die besondere Notwendigkeit sollen vom Vorstand im Einladungsschreiben begründet werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Regelungen zur Vertretung gelten entsprechend. Bei Zweifeln, ob die/der Antragssteller/in berechtigt ist, kann der Vorstand weitere Nachweise hierüber verlangen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidenten/in oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem Vizepräsidenten/in geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in.  
Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirats gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe a) bis g) können als nicht stimmberechtigte Gäste an der Versammlung teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, ob eine Person als nicht stimmberechtigter Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt die Regelung des § 5 Absatz 3 entsprechend.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche oder textliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied



übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde und keine begründeten Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. Der Vorstand kann festlegen, in welcher Form die Vollmacht erteilt werden muss (z.B. Formular). Eine hiervon abweichende Form der Bevollmächtigung ist unzulässig. Ein Mitglied darf jedoch inklusive der eigenen Stimme nicht mehr als insgesamt drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Die Ausübung von bis zu maximal drei Stimmrechten durch eine Person ist auch zulässig für den Fall des Zusammentreffens der Vertretung eines Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit einer persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) und d).

- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, falls sich aus dieser Satzung keine andere Bestimmung ergibt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig abstimmen, werden bei der Feststellung der Mehrheit als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen:
- a) Änderungen des Vereinszweck,
  - b) Änderungen der Satzung,
  - c) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
  - d) Widersprüche gegen den Vereinsausschluss,
  - e) Auflösung des Vereins.
- (12) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder mittels geeigneter, elektronischer Kommunikationsmedien gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per einfachem Brief oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist, in der dafür vom Vorstand festgelegten Form beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Präsidentin/Präsidenten,
  - zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
  - zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
  - der/dem Schatzmeister/in und



- der/dem Schriftführer/in.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind:

- die/der Präsidentin/Präsident,
- die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,- Euro (brutto) sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bei einem Rechtsgeschäft mit einem höheren Geschäftswert als 10.000,- Euro (brutto) ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass der Verein entweder gemeinsam durch Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident oder durch die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gemeinsam vertreten werden kann. Vereinsintern wird bestimmt: Die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten machen von ihrem Einzelvertretungsrecht nur in Abstimmung mit der/dem Präsidentin/Präsidenten Gebrauch.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, hat der Beirat für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in zu bestimmen, der einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend auch persönliche Vereinsmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) oder d) sein.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Rechenschaftslegung über das vergangene Geschäftsjahr,
  - d) Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber politischen Entscheidungsträgern.
- (6) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Geschäftsanweisung. Der/die Geschäftsführer/in wird für die laufenden Geschäfte zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Diese/r muss kein Vereinsmitglied sein und ist berechtigt als Berater/in ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand ist auch für die Abberufung der besonderen Vertreter zuständig.



- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Verwaltung des Vereins einrichten und diese mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betrauen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt sämtliche Anträge und Erklärungen an bzw. gegenüber dem Vorstand im Sinne dieser Satzung entgegenzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt für die ihm übertragenen Aufgaben Mitarbeiter/innen einzustellen.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme gemäß § 4 Absatz 2,
  - b) Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Absatz 6,
  - c) Bestellung einer/eines kommissarischen Nachfolgerin/Nachfolgers bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Absatz 3,
  - d) Bestellung einer/eines Ersatzrechnungsprüferin/Ersatzrechnungsprüfers gemäß § 11 Absatz 4,
  - e) Beratung in Grundsatzfragen,
  - f) Mitwirkung bei Fachtagungen und Fachkonzepten.

Über die Erfüllung der ihm in der Satzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben hinaus berät der Beirat den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

- (2) Dem Beirat gehören an:
  - a) ein/e Vertreter/in des für Museen und Kunst zuständigen Ministeriums der Landesregierung von Baden-Württemberg,
  - b) ein/e Vertreter/in der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg,
  - c) ein/e Vertreter/in der Arbeitsstelle für literarische Museen, Archive und Gedenkstätten in Baden-Württemberg,
  - d) ein/e Vertreter/in des Städtetags Baden-Württemberg,
  - e) ein/e Vertreter/in des Gemeindetags Baden-Württemberg,
  - f) ein/e Vertreter/in des Landkreistags Baden-Württemberg,
  - g) die Sprecher/innen der Arbeitskreise mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 auf die dort festgelegte Dauer,





- h) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglieder, deren Anzahl 15 nicht überschreiten darf. Diese Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats gemäß § 10 Absatz 2 Buchstaben a-f) werden durch schriftliche Benennung der entsendenden Behörde oder Körperschaft gegenüber dem Vorstand ernannt. Sie haben in der Beiratssitzung nur beratende Aufgaben und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Benennung gilt bis zum Widerruf der Benennung bzw. der Benennung eines/r neuen Vertreters/in durch die entsendende Behörde oder Körperschaft. Die Vertretung durch eine/n geeignet/en Vertreter/in bei den Beiratssitzungen ist zulässig.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Vereinsarbeit erfordert. Eine Einberufung muss erfolgen, sobald dies ein Drittel der Beiratsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Sitzungen werden von der/dem Präsidenten/in oder im Falle von deren/dessen Verhinderung von einer/einem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Beiratsmitglieder die/den Versammlungsleiter/in.
- Für die Einberufung des Beirats gelten die Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind in den Beiratssitzungen stimmberechtigt.
- Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer nach § 9 Absatz 6 bestellt hat, ist dieser an den Beiratssitzungen mit beratenden Aufgaben teilnahmeberechtigt aber vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, auch für den Fall des Zusammentreffens von Tätigkeit als stimmberechtigtem Vorstand gem. Absatz 5 und/oder Mitglied gem. Absatz 2 Buchstabe g) und/oder Absatz 2 Buchstabe h).
- Beiratssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig. Beiratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig abstimmen, werden bei der Feststellung der Mehrheit als nicht erschienen behandelt.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auf Antrag des Vorstands auch schriftlich, per E-Mail oder mittels eines anderen, geeigneten elektronischen Kommunikationsmittels sowie fernmündlich gefasst werden. Auch für diese Beschlüsse gilt entsprechend § 16.



- (8) Der Beirat kann sich auf Vorschlag des Vorstandes zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben und in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder zu seiner Arbeit heranziehen.
- (9) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer/innen bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger/innen im Amt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen einschließlich des Jahresabschlusses des Vereins und erstatten über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. In der Mitgliederversammlung berichten sie über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen ausweislich ihrer Prüfung nach § 11 Absatz 2 beantragen die Rechnungsprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers beruft der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Ersatzrechnungsprüfer/in, die/der einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung für den Ersatzzeitraum bedarf. Die/der Ersatzrechnungsprüfer/in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 13 Wahlen von Vorstand und Beiratsmitgliedern**

- (1) Die Wahlen von Vorstand und Beiratsmitgliedern gem. § 10 Absatz 2 Buchstabe h) finden innerhalb einer Mitgliederversammlung statt.



(2) Während der Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einer/einem Wahlleiter/in übertragen werden.

(3) In jeweils einem Wahlgang als Einzelabstimmung werden gewählt:

- a) die/der Präsident/in,
- b) die/der Schatzmeister/in,
- c) die/der Schriftführer/in.

Jedes Mitglied hat in diesen Wahlgängen jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen gemäß § 8 Absatz 9 sind zulässig. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) In jeweils einem Wahlgang ohne Einzelabstimmung über die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten werden gewählt:

- a) die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- b) die Beisitzer/innen,
- c) die Beiratsmitglieder gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe h).

Jedes Mitglied hat in diesen Wahlgängen so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Dabei kann pro Kandidat/in maximal eine Stimme vergeben werden, Stimmkumulation ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Ein/e Kandidat/in benötigt aber mindestens eine Stimme um gewählt zu sein. Stimmrechtsübertragungen gemäß § 8 Absatz 9 sind zulässig.

(5) Die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.

#### **§ 14 Arbeitskreise**

(1) Innerhalb des Vereins können sich Arbeitskreise bilden, die einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands bedürfen. Die Bestätigung setzt voraus, dass der Arbeitskreis eine/n Sprecher/in gewählt hat, die/der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Grundlage und Vorhaben des Arbeitskreises vorstellt.

(2) Mit der Bestätigung des Arbeitskreises durch die Mitgliederversammlung ist die/der Sprecher/in zum Mitglied des Beirates bestellt. Diese Beiratsmitgliedschaft endet mit der schriftlichen oder textlichen Mitteilung des Arbeitskreises an den Vorstand, dass ein/e



neue/r Sprecher/in gewählt oder der Arbeitskreis aufgelöst worden ist. Die/der neue Sprecher/in wird ohne besonderen Beststellungsakt Mitglied des Beirates.

- (3) Die Arbeitskreise sind keine Vereinsorgane und dürfen nach außen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand auftreten. Der Vorstand ist berechtigt hierzu entsprechende Regelungen zu erlassen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind die Arbeitskreise nicht befugt.
- (4) Die/der Sprecher/in berichtet dem Vorstand einmal im Jahr schriftlich oder in Textform über die Ergebnisse der Arbeit des Arbeitskreises. Der Bericht muss dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Darüber hinaus berichtet die/der Sprecher/in über die Ergebnisse der Arbeit auf Anforderung des Vorstandes oder des Beirates. Auf Anforderung des Vorstands ist der Arbeitskreis verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, wie viele und welche Mitglieder er hat.
- (5) Die/der Sprecher/in eines Arbeitskreis darf gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Ein Arbeitskreis gilt als aufgelöst und die Beiratsmitgliedschaft ihrer/ihres Sprecherin/Sprechers als beendet, wenn trotz mindestens zweimaliger Anforderung des Vorstandes oder des Beirates kein Bericht gemäß § 14 Absatz 4 erstattet worden ist.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 16 Protokollierung von Sitzungen und Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen sind durch die/den Schriftführer/in zu protokollieren. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird für die Dauer der Versammlung bzw. Sitzung eine Vertretung bestimmt.
- (2) Die in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer/in und Präsident/in zu unterzeichnen.



### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten der Mitglieder und Dritter erfasst und verarbeitet.
- (2) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird durch eine gesonderte Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Als Liquidatorinnen/Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 bestimmt, sofern die über die Auflösung beschlussfassende Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (5) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für Museen und Kunst zuständige Ministerium, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Museumsbereich zu verwenden hat.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.